

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadenersatz auf Grund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren.

Die Klägerin ist eine Filmproduzentin, die unter dem Label "██████" pornografische Filme herstellt. Durch sie wird u.a. der hier streitgegenständliche Film "██████ ████████" vertrieben.

Mit Anwaltsschreiben vom 03.08.2010 (Anlage K9) mahnte die Klägerin den Beklagten ab, weil am 19.04.2010 um 10:59 Uhr über den Internetanschluss mit der IP-Adresse "██████████" der vorgenannte Film auf einer Tauschbörse zum Download angeboten worden sei. Sie forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Klägerin behauptet,

die von ihr in Auftrag gegebenen Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung von Verletzungen ihrer Leistungsschutzrechte durch unautorisierte Internetangebote hätten ergeben, dass dem Beklagten der Internetanschluss bzw. die IP-Adresse zuzuordnen sei, über die das gegenständliche Filmwerk zur Tatzeit zum Download angeboten worden sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 859,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

er selbst habe die streitgegenständliche Datei nicht zum Download im Internet öffentlich angeboten. Bei dem in Rede stehenden Anschluss handele es sich um den Hotelanschluss, einem Gästernetz, welches schwerpunktmäßig von seinen Hotelgästen, aber auch von seinen Hotelangestellten genutzt werde. Jeder Gast, der das Internet in seinem Hotel nutzen wolle, erhalte eine Karte mit den Zugangsdaten, auf denen ein entsprechender Hinweis vermerkt sei, dass eine missbräuchliche Verwendung des Anschlusses nicht gestattet sei. Entsprechend seien auch seine Angestellten mündlich über das Verbot, über den Internetanschluss eine Urheberrechtsverletzung zu begehen, in Kenntnis gesetzt worden.

Sein WLAN sei zum angeblichen Tatzeitpunkt ordnungsgemäß abgesichert gewesen. Der Anschluss sei mit einer Fritz-Box ausgestattet, welche werkseitig mit einem individuellen Authentifizierungsschlüssel vergeben werde, der von ihm auch verwendet worden sei. Der Zugangscodesei regelmäßig geändert worden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ausdrücklich auf sämtliche, von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat den Beklagten im Termin am 14.05.2014 zum Sachverhalt angehört.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten keinerlei Anspruch zu.

Eine täterschaftliche Haftung des Beklagten aus § 97 Abs. 2 UrhG ist nicht gegeben, weil nicht bewiesen ist, dass der Beklagte das streitgegenständliche Filesharing betrieben hat. Ebenso kommt mangels Störereigenschaft eine Störerhaftung nicht in Betracht.

Es kann dahinstehen, ob die Ermittlung und Zuordnung der rechtsverletzenden Handlung zu der IP-Adresse des Beklagten richtig ermittelt wurde oder nicht, da der Beklagte jedenfalls den hieraus ggf. resultierenden Anscheinsbeweis erschüttert hat.

Im Rahmen seiner richterlichen Anhörung am 14.05.2014 hat der Beklagte glaubhaft angegeben, bei dem in Rede stehenden Anschluss handele es sich um ein Gästernetzwerk, das überwiegend von Hotelgästen, aber auch seinen Hotelangestellten genutzt werde. Damit hat der Beklagte jedenfalls -eine korrekte technische Zuordnung der IP-Adresse unterstellt- einen etwaigen Anscheinsbeweis für seine Täterschaft erschüttert, da damit zur Überzeugung des Gerichts Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs -nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses- ergibt. Damit hat der Beklagte seiner insoweit bestehenden sekundären Darlegungslast genügt.

Nach alledem scheidet eine Täterhaftung vorliegend aus.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Der Beklagte haftet als Inhaber des Internetanschlusses nicht als Zustandsstörer im Bezug auf die streitgegenständliche Rechtsverletzung.

Zwar hat der Beklagte als Anschlussinhaber grundsätzlich dafür zu sorgen, dass keine Dritte über den Anschluss Rechtsverletzungen begehen. Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte in Anspruch genommen werden, wer -ohne Täter oder Teilnehmer zu sein- in irgendeiner Weise willentlich oder kausal adäquat zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung jedoch nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allerdings die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus. Ob und inwieweit dem Störer als in Anspruch genommenen eine Prüfung zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

Im vorliegenden Fall kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Beklagte keine Prüfpflicht verletzt hat.

Der WLAN-Anschluss des Beklagten war ausreichend gesichert. Der Beklagte hat hierzu glaubhaft erklärt, die Fritz-Box des Gästeanschlusses sei bei Auslieferung werkseitig mit WPA 1/2 verschlüsselt gewesen. Es habe sich hierbei um die handelsübliche und zu diesem Zeitpunkt aktuelle Verschlüsselung gehandelt. Den Beklagten trifft nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hingegen keine Pflicht, seinen WLAN-Anschluss regelmäßig auf den neusten technischen Stand zu bringen.

Der erforderliche Sicherheitsstandard wurde von dem Beklagten auch dadurch eingehalten, dass er eigenen Angaben zufolge regelmäßig wechselnde Zugangspasswörter verwendet hat.

Darüber hinaus ist der Beklagte seiner Belehrungspflicht nachgekommen. Er hat sowohl seine Hotelangestellten als auch diejenigen Hotelgäste, welche im Hotel das Internet nutzen wollten, durch Ausgabe entsprechender Kärtchen dahingehend belehrt, dass das widerrechtliche Down- und/oder Uploaden von urheberrechtliche geschützten Dateien verboten ist. Damit wurde ein eindeutiger Hinweis auf die geltende Rechtslage erteilt, um Rechtsverstößen vorzubeugen.

Da es sich vorliegend um die erste Abmahnung des Beklagten handelt, bestand des Weiteren keine Verpflichtung des Beklagten, die Internetnutzung durch seine Gäste oder Angestellten zu überwachen.

Mangels Haftung des Beklagten für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung war die unbegründete Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.859,80 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.06.2014

■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle